

Trittau, den 12. September 2019

Verfassungsbeschwerde Prozessbetrug Strafvereitelung im Amt Urteil des LG Hamburg in der Sache 316 O 43/06

## Sehr geehrte Frau Ingendaay-Hermann, sehr geehrte Damen und Herren Professoren\*innen und Doktoren\*innen,

ich verstehe das Bundesverfassungsgericht als Hüter unserer Verfassung und Inhalt unserer Gesetze, unabhängig formaler Ansprüche und Risikofähigkeit des deutschen Bürgers oder anderer Menschen, die in Deutschland leben. Nur so kann ein Bundesverfassungsgericht Hüter der Verfassung und der Gesetze für alle Bürger und in Deutschland lebender Menschen sein.

Ihrem Schreiben vom 28.08.2019 entnehme ich, dass dies nicht zutrifft, sondern dass der Zugang zum Schutz durch das Bundesverfassungsgericht fundamentale Kenntnis eines Regelwerkes voraussetzt, was auf die überwiegende Mehrheit der Bürger dieses Landes und anderen Menschen die in Deutschland leben nicht zutrifft. Damit wird das Recht auf Schutz durch das Bundesverfassungsgericht zu einem Recht eingeschränkter Eliten. Diese Eliten setzen sich zusammen aus juristisch kundigen deutschen Bürgern oder anderer Menschen, die in Deutschland leben, oder deutschen Bürgern oder anderer Menschen, die in Deutschland leben, die finanziell stark genug sind um sich juristischen Beistand kaufen zu können und Risiken, die aus juristischen Auseinandersetzungen erwachsen können, tragen zu können, ohne sich oder die Familie existentiell zu gefährden. Artikel 3 GG beschreibt also demnach nur eine bedingungsabhängige Gleichheit aller vor dem Gesetz.

Ich zähle nicht zu den beschriebenen Eliten, ich habe kein Risikokapital.

Ich beziehe mich auf mein Schreiben vom 17.08.2019.

Anbei das Versäumnisurteil des LG Hamburg, Geschäfts-Nr.: 316 O 43/06.

Nach meinem Einwand, dass die Mietsicherheit, entgegen der Behauptung der Klägerin, tatsächlich vor Formulierung der streitgegenständlichen Forderung nicht verrechnet wurde, mussten der Richterin in der mündlichen Verhandlung, Frau Steffen, klar sein, dass der Prozess mit strafrechtlicher Relevanz belastet sein könnte: a) besteht der Einwand zu recht, steht hier der Versuch des Prozessbetruges durch die Klägerin im Raum, der Prozess hätte nur nach Klärung dieses Einwandes weiter geführt werden dürfen, b) verstärkt wurde die Notwendigkeit der Klärung meines Einwandes dadurch, dass nur die Klägerin über die notwendigen, klärenden Informationen verfügte. Höchstrichterliche Entscheidungen sind hier eindeutig.

Anlage 001\*

Mit Schreiben vom 03.12.2008 bat ich den Anwalt der Klägerin um Aufklärung von möglichen Ungereimtheiten in der streitgegenständlichen Forderungsbegründung.

Anlage 002\*

Die Fragen wurden vom Anwalt der Klägerin nicht beantwortet. Möglicherweise vor dem Hintergrund sich selbst schuldig gemacht zu haben und er daher ein Zeugnisverweigerung Recht hat.

Anlage 003\*

Mit Schreiben vom 14.12.2010 erstattete ich Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Hamburg. Die Begehung der Tat, Prozessbetrug durch die Klägerin, wurde durch Dokumentenbeweis bewiesen. Die Täter\*innen waren bekannt. Siehe Ablaufschema und die Ihnen vorliegenden Auszüge aus den Klagen1 - Anspruchsbegründung 07.03.2006, und 2 - Anspruchsbegründung 22.012.2006.

Anlage 004\*

Dem folgte der ablehnende Bescheid vom 19.01.2011 durch die Staatsanwaltschaft Hamburg, Frau Dr. Albrecht, unter Berufung auf § 170 Abs. 2 der StPO. Aktenzeichen 3306 Js 332/10.

Anlage 005\*

Die Ablehnung war faktenfremd. Die Täter\*in war bekannt und erreichbar, die Tat war durch Dokumentenbeweis unwiderlegbar bewiesen. Ermittlungen, so denn stattgefunden, hätten unausweichlich diese Fakten erbracht und es hätte ein Verfahren nach § 170 Abs.1 StPO stattfinden müssen.

Mit Schreiben vom 31.01.2011 legte ich Beschwerde gegen den Bescheid 3306 Js 332/10 ein.

Anlage 006\*

Dem folgte der ablehnende Bescheid vom 11.02.2011 durch die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg, Frau Nix. Aktenzeichen 2 Zs 108/11.

Anlage 007\*

Auch hier liegt der Verdacht nahe, dass eine Prüfung des Gehaltes meiner Strafanzeige vom 14.12.2010 nicht stattgefunden hat. Hier wurde ich ausgebremst, durch den

Hinweis auf die Anwaltspflicht, sollte ich Einspruch erheben wollen. Also Korrektur nur mit finanziellem Aufwand und Risiko, was ich nicht leisten konnte.

Mit Schreiben vom 17.03.2011 bat ich um klärende Erläuterung, dieser nicht nachvollziehbaren Entscheidung.

Anlage 008\*

Mit Schreiben vom 13.09.2011 wird meine Bitte um nähere Erläuterung des ablehnenden Bescheides durch Frau Dr. Albrecht, damit durch eben die Person, die den ursprünglichen, ablehnenden Bescheid verfügte, also der Person, deren Entscheidung ich angriff, erläutert. Aktenzeichen 3306 Js 195/11.

Anlage 009\*

Die Erläuterung hat gleich mehrere "Schwächen". Zunächst versucht Frau Dr. Albrecht den Kreis der möglichen Täter auf eine Person zu reduzieren, nämlich Frau Bärbel Schomberg. Dem widerspricht meine Strafanzeige/Ablaufschema, siehe Anlage 004. Als Beweis dafür, dass die genannte Bärbel Schomberg unter anderen Verdächtigen auch in Frage kommt aber andere nicht ausschließt, füge ich ein Schreiben aus dem Dezember 2008 derselben Bärbel Schomberg bei, aus dem ersichtlich ist, dass Bärbel Schomberg Vorsitzende der Geschäftsführung der betrügerischen Klägerin ist. Letztendlich trägt die Geschäftsführung die betrieblichen Risiken.

Anlage 010\*

Es gibt weitere Beweise, die ich gern, falls Zweifel bestehen sollten, nachreiche.

Das Frau Dr. Albrecht im Vergleich der Schriftsätze aus dem Verfahren 316 O 43/06 und 316 O 2/07, beide LG Hamburg, keinen Widerspruch erkennen vermag, ist eher als unsachliche Verteidigungsmaßnahme ihrer eigenen Fehlentscheidung vom 19.01.2011 zu werten. Diese Verteidigungsmaßnahme hält den Fakten nicht stand. Die weiteren Ausführungen von Frau Dr. Albrecht, Zitat: "Es stand der klagenden Seite dabei frei, die Beträge unter tatsächlicher Anrechnung einer Kaution zu verlangen, oder nicht." Dieser Satz hat keinen sachlichen Bezug zur Strafanzeige. Die Anspruchsbegründung in der Sache 316 O 43/06 LG Hamburg durch die Klägerin beruht darauf, dass vorher, also vor dem 07.03.2006, dem Tag der Formulierung der streitgegenständlichen Forderung, die Mietsicherheit in Höhe von € 8.691,96 verrechnet wurde. Die Mietsicherheit wurde aber erst am 22.12.2006, also 291 Tage später in der Sache 316 O 2/07, LG Hamburg, verrechnet. Da war das Fehlurteil in der Sache 316 O 43/06 LG Hamburg, schon lange unter der Last eines falschen Vortrages der Klägerin gefällt, nämlich am 30.08.2006.

Die streitgegenständliche Forderung der Klägerin in der Sache 316 O 43/06 lautete € 7.219,93, nebst Zinsen. Die Monate vor der prozessualen Auseinandersetzung kassierte Kaution hatte einen Wert von € 8.691,96, war also höher als die streitgegenständliche Forderung der Klägerin in der Sache 316 O 43/06. Die kassierte und angeblich, aber tatsächlich nicht verrechnete Kaution war also größer als die streitgegenständliche Forderung. Wenn die Klägerin die Kaution tatsächlich, wie sie in ihrem Vortrag behauptet, vor Klageerhebung verrechnet hätte, hatte die streitgegenständliche

Forderung zu keinem Zeitpunkt Bestand. Das Versäumnisurteil in der Sache 316 O 43/06 LG Hamburg ist ein, auf Prozessbetrug durch die Klägerin basiertes Fehlurteil.

Am 27.09. 2011 schrieb ich den Generalstaatsanwalt Hamburg an.

Anlage 011\*

Antwort Generalstaatsanwaltschaft Hamburg, Oberstaatsanwalt Schmidt-Struck, Aktenzeichen 2 Zs 858/11, 31.10.2011. Die wichtige Detailfrage, vorletzter Satz / Seite 4, wurde nicht beantwortet.

Anlage 012\*

Schreiben an den Gerichtspräsidenten Hamburg, dieses Schreiben wurde zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft Hamburg weitergeleitet.

Anlage 013\*

Die Staatsanwaltschaft Hamburg, StA Dähnhardt, beantwortet das Schreiben an den Gerichtspräsidenten am 26.09.2013, Aktenzeichen 3300 Js 610/13. Der ablehnende Bescheid würdigt in keiner Weise die tatsächlichen Vorgänge und ist nur als weiterer Versuch der Strafvereitelung im Amt zu verstehen.

Ich habe zu keiner Zeit behauptet, dass die Staatsanwaltschaft für die Aufhebung von Urteilen in Zivilverfahren zuständig ist, auch nicht für die Aufhebung des Urteils in der Sache 316 43 O 43/06 Lg Hamburg. Die Staatsanwaltschaft ist aber sehr wohl für Verfolgung von Prozessbetrug verantwortlich, ja verpflichtet. Wenn Ermittlungen dann einem Gericht vorzulegen sind und ein Gericht den Prozessbetrug feststellt, ist ein, durch Prozessbetrug zustande gekommenes Urteil aufzuheben.

Anlage 014\*

Schreiben an die Behörde für Justiz und Gleichstellung Hamburg vom 26.04.2015.

Anlage 015\*

Es antwortet die Staatsanwaltschaft Hamburg, Oberstaatsanwalt Lüders am 11.05.2015.

Anlage 016\*

Schreiben an den Generalstaatsanwalt Dr. Jörg Fröhlich vom 19.08.2016.

Anlage 017\*

Keine Antwort

Schreiben an den Generalstaatsanwalt Dr. Jörg Fröhlich vom 03.10.2016.

Anlage 18\*

Antwort angemahnt

Detailfragen an den Generalstaatsanwalt HH Dr. Jörg Fröhlich vom 06.07.2017

Anlage 19\*

Es antwortet Generalstaatsanwaltschaft Hamburg, Oberstaatsanwältin Frau Frombach am 01.08.2017, Aktenzeichen 2 Zs 421/17.

Anlage 20\*

Die gestellten Fragen werden nicht beantwortet.

Meine Verfassungsbeschwerde vom 17.08.2019 beinhaltet fundamental die Offizialdelikte Prozessbetrug, Vergehen gem. § 263 StGB. und Strafvereitelung im Amt, Vergehen gem. § 258a StGB, begangen im Zusammenhang mit dem Zivilprozess 316 O 43/06.

Der Prozess fand in den Jahren 2006/2007, also vor 12 Jahren vor dem Landgericht/Zivilkammer in Hamburg statt. Ich differenziere hier deutlich zwischen der mich direkt betreffenden, durch Prozessbetrug manipulierten Entscheidung in der Sache 316 O 43/06 LG Hamburg/Zivilkammer und dem dort von der Klägerin begangenen Prozessbetrug. Meine Verfassungsbeschwerde befasst sich zunächst mit dem, von der Klägerin in diesem Verfahren begangen Prozessbetrug und der Verweigerung der Staatsanwaltschaft Hamburg, den von mir angezeigten und durch Dokumentenbeweis nachgewiesenen Prozessbetrug der Strafverfolgung zu unterziehen, wie es von unseren Gesetzen vorgesehen ist.

Über die Jahre fand dann eine schriftliche Auseinandersetzung mit der Staatsanwaltschaft Hamburg, dem Verfassungsschutz Hamburg und den politisch Verantwortlichen statt. Diese Auseinandersetzung war gekennzeichnet von, wie ich heute wohl erkennen muss, taktischen Verzögerungen und Hinhaltetaktiken seitens der Staatsangestellten, die damit die Offizialdelikte deckten und allein durch Fristüberschreitungen einer Strafverfolgung wohl entziehen konnten. Hier wurde offensichtlich die fehlende Fachkenntnis und die Wehrlosigkeit eines Betroffenen genutzt um Kriminelle von staatswegen zu schützen und dabei schwere Schäden für einen Bürger herbeizuführen und in Kauf zu nehmen.

Darf diese Taktik die Bestrafung von Straftätern erfolgreich verhindern?

Selbst, wenn Fristablauf, gesetzlich verankert, hier die Strafverfolgung nunmehr verhindert, dürfen und wollen wir kriminelle Staatsanwälte im Staatsdienst dulden? Es wäre die Kapitulation vor dem Schmuddelgeschäft der Hamburger Justiz! Dürfen Straftaten von Staatsangestellten, hier begangen von Staatsanwälten\*innen und Beamteten, zum Nachteil eines Bürgers verjähren?

Wenn diese Straftaten, die von der Staatsanwaltschaft Hamburg selbst, der Strafverfolgung entzogen wurden, Bestand behalten, leben wir nicht mehr in einem demokratischen Rechtsstaat. Wenn das Verfassungsgericht, welches auch dafür zu sorgen hat, dass der § 3 GG wirklich für alle deutschen Bürger oder anderer Menschen, die in Deutschland leben, jenseits ihres Wissensstandes und ihrer Risikofähigkeit durchgesetzt wird, dazu nicht fähig oder bereit ist, ist es Zeit öffentlich klar zu machen, dass der § 3 GG, dem Otto-Normalverbraucher nur visualisiert dass er in einem Rechtsstaat lebt. Der dem § 3 GG innewohnende Gehalt aber, vielfältig modifiziert, nur

bedingt Schutz und Recht bietet, man muss sich den Schutz und das Recht des § 3 GG schlicht leisten können.

Wenn, wie hier geschehen, dann auch noch Staatsanwälte sich über das Gesetz erheben und damit Kriminelle unterstützen, anstatt unsere Gesetze gegenüber jedermann durchzusetzen und dies vom Bundesverfassungsschutz nicht revidierbar ist, erheben sich solche Staatsanwälte zu Richtern, Gewaltenteilung eine Farce.

Mein Gang durch die vermeintlichen Instanzen, Staatsanwaltschaft,
Generalstaatsanwaltschaft, Verfassungsschutz, Justizsenator, Bürgermeister, zeigen ein einheitliches Verhalten. Fragen werden nicht beantwortet und erst Abmahnungen führen, wenn überhaupt, zu Unzuständigkeitserklärungen. Ein Komplott gegen den Rechtsstaat! Es ist unerträglich, dass Beamtete des Staates, vom Bürger mit Macht ausgestattet, vom Bürger bezahlt und bestens abgesichert, demselben Bürger seine Rechte verwehren. Rechtsbrecher im Staatswesen begehen Verbrechen gegen den Bürger und sind gesetzlich geschützt. Wenn hier kein Selbstreinigungsprozess stattfindet, verlagert sich die Korrektur wieder einmal auf die "Straße".

Die Welle von Protestbewegungen sind die Folge von Staatsversagen.

Vor diesem Hintergrund dämmert es mir allmählich, warum die hier betroffenen Staatsanwälte so unverfroren unsere Gesetze missbrauchen, ja brechen. Diese Staatsanwälte nehmen das Recht in die eigenen Hände und niemand, auch nicht das Bundesverfassungsgericht, hindert diese Staatsanwälte daran? Der Staat entfremdet sich immer mehr vom Bürger, der Bürger empfindet den Staat immer mehr als Bedrohung. Wahlergebnisse sind Zeugnis des Verfalls des demokratischen Rechtsstaates.

## **Ouintessence**

Die Klägerin handelte nicht aus persönlicher Not oder aus Unkenntnis, sondern aus reiner Lust mir, von Fachleuten wohlkalkuliert, weiteren Schaden zuzufügen und schreckt dabei auch nicht vor Prozessbetrug zurück. Dabei wird die Klägerin von der Richterin beim Landgericht Hamburg, Frau Steffen, unterstützt, indem sie meine geäußerten Zweifel, dass die Kaution verrechnet wurde, mit den Worten "Das steht hier nicht zur Debatte" abbügelte.

Nach meinem Einwand mussten der Richterin in der mündlichen Verhandlung, Frau Steffen, zwei Umstände klar sein: a) besteht der Einwand zu recht, steht hier der Versuch des Prozessbetruges durch die Klägerin im Raum, der Prozess hätte nur nach Klärung dieses Einwandes weiter geführt werden dürfen, b) verstärkt wurde die Notwendigkeit der Klärung meines Einwandes dadurch, dass nur die Klägerin über die notwendigen, klärenden Informationen verfügte. Ich als Beklagter konnte den Prozessbetrug nicht nachweisen.

Höchstrichterliche Entscheidungen sind in diesem Zusammenhang eindeutig.

Erst Monate später, als die Klägerin mit einer zweiten Klage gegen mich vorgeht, liefert die Klägerin selbst den Beweis dafür, dass sie in der ersten Klage das Gericht belog.

Wohl wissend, dass das Urteil aus der Sache 316 O 43/06 dann schon rechtskräftig geworden ist.

Die Staatsanwaltschaft Hamburg verweigert, trotz eindeutiger, vorliegender Beweise, die Straftat zu verfolgen und den Gerichten zur Entscheidung vorzulegen. Diese Verweigerung, entschieden von der Staatsanwältin Frau Dr. Albrecht, Staatsanwaltschaft Hamburg, setzt sich dann durch die Instanzen, Oberstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt bis hin zum Justizsenator fort. Allen Instanzen und Staatsangestellten wurden von mir die Beweise der Tat zugänglich gemacht. Es ist nicht auszuschließen, dass die Verweigerung der Strafverfolgung durch die Justiz Hamburg hier die Bestrafung eines Offizialdeliktes, nämlich Verstoß gegen § 138 ZPO, zu bestrafen nach § 263 StPO, verhindert wurde und die Staatsanwälten\*innen sich selbst wegen Vereitelung von Strafverfolgung im Amt, zu bestrafen nach § 258a StGB schuldig machten.

Ein Komplott gegen unseren Rechtsstaat?

Der mir durch den Prozessbetrug zugefügte, rein finanzielle Schaden beläuft sich auf ca. 30.000€. Der Schaden durch psychische Belastung, zeitlichem und sonstigem Aufwand sind hierbei unberücksichtigt.

Aber nicht nur ich habe durch die Straftat der Klägerin Schäden erlitten. Auch der Staat ist betroffen. Dies nicht nur durch ungerechtfertigte Belastung der zuständigen Behörden, sondern auch durch die Dreistigkeit den Staatsapparat zu benutzen um einem Bürger Schaden zuzufügen und damit als Instrument der Finanzmafia zu entwürdigen.

Es wäre unerträglich, wenn auch das Bundesverfassungsgericht diesem Treiben, unsere Verfassung mit Füssen zu treten, keinen Einhalt gebieten könnte und würde.

Ich bitte sie, sollten die hier vorliegenden Straftaten, allein durch Fristablauf oder aus anderen Gründen endgültig eine Strafverfolgung unterbinden und ich dies nicht mit weiteren Unterlagen verhindern kann, mich dies eindeutig wissen zu lassen. Es würde mir viel weitere Arbeit und Geld ersparen.

Unser Recht, ein Recht der Eliten.

mit verbindlichem Gruß Norbert Hinsenhofen

Anlagen \*in einfacher Kopie anbei Anlagen 001 bis 020